Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);

Festlegung der zentralen Begegnungsflächen sowie des Alkoholkonsumverbotes gem. § 24 der 12. BaylfSMV für die Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- Die Allgemeinverfügung zur Festlegung der zentralen Begegnungsflächen sowie des Alkoholkonsumverbotes vom 08.03.2021 auf Grundlage der 12. BaylfSMV wird aufgehoben.
- II. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am 20.05.2021 durch Aushang an den Amtstafeln der Rathäuser I und II der Stadt Bayreuth sowie durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und im Internet (www.bayreuth.de) als bekannt gegeben.

Sie tritt am 21.05.2021, 0:00 Uhr, in Kraft.

Hinweise:

- 1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
- 2. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Neuen Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth, Amt für öffentliche Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz, 4. Stock, Zimmer Nr. 407 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, 20.05.2021

Pfeifer

Berufsmäßiges Stadtratsmitglied

Begründung:

Die Stadt Bayreuth ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der 12. BaylfSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung - ZustV; Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

Rechtsgrundlage für die Anordnung in Ziffer I. ist § 24 der 12. BaylfSMV.

Die Allgemeinverfügung vom 08.03.2021 wurde aufgehoben, nachdem sich die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil und rückläufig zeigt und daher die weitere Aufrechterhaltung der durch diese Allgemeinverfügung angeordneten Grundrechtseinschränkungen nicht länger verhältnismäßig wäre.

Das Infektionsgeschehen ist in der kreisfreien Stadt Bayreuth stark rückläufig, was sich in einer Inzidenz deutlich unter 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner widerspiegelt.

Der maßgebliche Inzidenzwert von 100 wurde am 11.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten. Die Stadt Bayreuth hat dies am 11.05.2021 öffentlich bekanntgemacht.

Die 7-Tage-Inzidenz der Stadt Bayreuth liegt aktuell bei 16,0 (Stand: 20.05.2021). Sie hat den Wert von 100 am 14.05.2021 den 8. Tag in Folge unterschritten und ist in den letzten Tagen stetig weiter gesunken (07.05.2021: 97,6; 08.05.2021: 84,2; 09.05.2021: 81,6; 10.05.2021: 77,6; 11.05.2021: 77,6; 12.05.2021: 72,2; 13.05.2021: 78,9; 14.05.2021: 70,9; 15.05.2021: 64,2; 16.05.2021: 57,5; 17.05.2021: 56,2, 18.05.2021: 49,5, 19.05.2021: 18,7). Die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Stadtgebiet Bayreuth erscheint stabil. Nach derzeitigen Erkenntnissen ist mit einem weiteren Rücklauf der Inzidenz zu rechnen.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG) sind die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Maskenpflicht sowie des Alkoholkonsumverbotes erfüllt.

Es gilt einen Ausgleich zwischen einem effektiven Gesundheitsschutz und den Freiheitsrechten der Bürgerschaft zu schaffen. Die weitere Aufrechterhaltung der in der Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen erscheint nicht länger als erforderlich, um die Gesundheit der Bürger zu schützen. Zum einen gründet sich dies auf die oben bereits dargestellte positive Entwicklung der Inzidenzzahlen in der Stadt Bayreuth. Zum anderen weisen Stadt und Landkreis Bayreuth eine Impfquote für die Erstimpfung von 40,7 % auf, 10,6 % sind bereits vollständig geimpft (Stand 14.05.2021). Wie die Stadt Bayreuth liegt auch der Landkreis Bayreuth seit einiger Zeit stabil unter der 7-Tage-Inzidenz von 100.

Im Übrigen ist bereits nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Bayreuth das Niederlassen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen verboten, so dass auch aus diesem Grunde eine Aufhebung des Alkoholkonsumverbotes nach der Allgemeinverfügung als zweckmäßig erscheint.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntgabe zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG kann jedoch ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Da insoweit grundrechtseröffnende Maßnahmen betroffen sind, ist eine entsprechende Verkürzung der Frist geeignet, erforderlich und angemessen, sodass die Allgemeinverfügung bereits am 21.05.2021 in Kraft treten kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, 20.05.2021

Pfeifer

Berufsmäßiges Stadtratsmitglied